

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 150/2003 DES RATES**vom 21. Januar 2003****zur Aussetzung der Einfuhrabgaben für bestimmte Waffen und militärische Ausrüstungsgüter**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion; dies erfordert die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zollsatzes auf Einfuhren von Erzeugnissen aus dritten Ländern durch alle Mitgliedstaaten, es sei denn, dass in besonderen Gemeinschaftsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Es liegt im Interesse der gesamten Gemeinschaft, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sind, für ihre Streitkräfte die technologisch fortschrittlichsten und geeignetsten Waffen und militärischen Ausrüstungsgütern zu beschaffen. In Anbetracht der schnellen technologischen Entwicklungen, die weltweit in diesem Industriesektor zu verzeichnen sind, entspricht es gängiger Praxis, dass die für die nationale Verteidigung zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten Waffen und sonstiges Wehrgerät bei Herstellern oder sonstigen Lieferanten in dritten Ländern beschaffen. In Anbetracht der Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten ist es mit den Interessen der Gemeinschaft vereinbar, dass bestimmte Waffen und Ausrüstungsgüter frei von Einfuhrabgaben eingeführt werden.
- (3) Um die einheitliche Anwendung einer solchen Zollausssetzung sicherzustellen, empfiehlt es sich, eine gemeinsame Liste der dafür in Betracht kommenden Waffen und militärischen Ausrüstungsgüter aufzustellen. Angesichts der besonderen Art der betroffenen Produkte empfiehlt es sich auch, dass Teile oder Baugruppen zum Einbau oder zur Montage in die Waren der Liste oder zur Instandsetzung, Umrüstung oder Instandhaltung dieser Waren sowie Waren zur Verwendung bei Ausbildungen oder bei der Prüfung der Waren dieser Liste zollfrei eingeführt werden können. Die Einfuhr von militärischen Ausrüstungsgütern, die nicht von dieser Verordnung erfasst werden, unterliegt den entsprechenden Zollsätzen des Gemeinsamen Zollsatzes.

- (4) Angesichts des unterschiedlichen organisatorischen Aufbaus der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten ist es ausschließlich für Zollzwecke notwendig, die letzte Verwendung der eingeführten Waren nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽²⁾ und ihrer Durchführungsvorschriften (im Folgenden „Zollkodex“ genannt) zu definieren. Um den Verwaltungsaufwand für die betroffenen Stellen zu begrenzen, sollte die zollamtliche Überwachung hinsichtlich der besonderen Verwendung zeitlich befristet werden.
- (5) Um dem Schutz der militärischen Geheimhaltung in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist es notwendig, besondere Verwaltungsverfahren für die Gewährung der Zollausssetzung festzulegen. Eine — auch als Zollanmeldung im Sinne des Zollkodex verwendbare — Erklärung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, für dessen Streitkräfte die Waffen und militärischen Ausrüstungsgüter bestimmt sind, wäre eine geeignete Garantie dafür, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Erklärung sollte in Form einer Bescheinigung abgegeben werden. Es ist angezeigt, die Form solcher Bescheinigungen zu regeln und auch den Einsatz von Mitteln der Datenverarbeitung für die Abgabe der Erklärung zu gestatten.
- (6) Es ist notwendig, Vorschriften festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten Angaben über die Menge, den Wert und die Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen sowie die Verfahren zur Durchführung dieser Verordnung übermitteln —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen die Einfuhrabgaben für bestimmte Waffen und militärische Ausrüstungsgüter autonom ausgesetzt werden, die von den für die militärische Verteidigung der Mitgliedstaaten zuständigen Stellen oder in deren Auftrag aus Drittländern eingeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 265 vom 12.10.1988, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 10.12.2000, S. 17).

Artikel 2

(1) Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Anhang I aufgeführten Waren werden vollständig ausgesetzt, wenn diese Waren von den Streitkräften eines Mitgliedstaats oder in deren Auftrag allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten zur Verteidigung der territorialen Integrität des Mitgliedstaats, im Rahmen internationaler friedenserhaltender oder friedenssichernder Maßnahmen oder zu anderen militärischen Zwecken wie dem Schutz von Staatsangehörigen aus der Europäischen Union vor sozialen oder militärischen Unruhen genutzt werden.

(2) Die Zollsätze werden auch für folgende Waren vollständig ausgesetzt:

- a) Teile und Baugruppen, die zum Einbau oder zur Montage in die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren oder in Teile oder Baugruppen davon oder zur Instandsetzung, Umrüstung oder Instandhaltung dieser Waren eingeführt werden;
- b) Waren, die zur Verwendung bei Ausbildungen oder bei der Prüfung der in den Anhängen I und II aufgeführten Waren eingeführt werden.

(3) Die eingeführten Waren nach Anhang I und nach Absatz 2 dieses Artikels unterliegen den Voraussetzungen der besonderen Verwendung nach den Artikeln 21 und 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und den hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften. Die zollamtliche Überwachung der letztlichen Verwendung endet drei Jahre nach dem Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

(4) Die Verwendung der in Anhang I aufgeführten Waren für Ausbildungszwecke oder die vorübergehende Verwendung dieser Waren durch die Streitkräfte oder sonstige Einsatzkräfte im Zollgebiet der Gemeinschaft zu zivilen Zwecken aufgrund von Naturkatastrophen oder anderen unvorhergesehenen Katastrophenfällen stellt keine Verletzung der in Absatz 1 bestimmten besonderen Verwendung dar.

Artikel 3

(1) Der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Waren, für die eine Zollausssetzung nach Artikel 2 beantragt wird, ist eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats beizufügen, für dessen Streitkräfte die Waren bestimmt sind. Diese nach Anhang III auszustellende Bescheinigung wird den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats bei der Gestellung der darin genannten Waren vorgelegt. Sie kann die nach den Artikeln 59 bis 76 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erforderliche Zollanmeldung ersetzen.

(2) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1 können aus Gründen der militärischen Geheimhaltung die Bescheinigung und die eingeführten Waren anderen, vom Einfuhrmitgliedstaat bezeichneten Stellen vorgelegt bzw. vorgeführt werden. In solchen Fällen übermittelt die die Bescheinigung ausstellende zuständige Stelle bis zum 31. Januar und bis zum 31. Juli jeden Jahres den Zollbehörden ihres Mitgliedstaats

einen summarischen Bericht über derartige Einfuhren. Der Bericht erfasst die dem Übermittlungsmonat unmittelbar vorausgehenden sechs Monate. Er enthält Angaben über die Anzahl der Bescheinigungen und deren jeweiliges Ausstellungsdatum, das Datum der Einfuhr sowie den Gesamtwert und das Bruttogewicht der mit diesen Bescheinigungen eingeführten Produkte.

(3) Die Ausstellung der Bescheinigung und ihre Vorlage bei den Zollbehörden oder sonstigen mit der Zollabfertigung beauftragten Stellen, kann nach Artikel 292 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates⁽¹⁾ unter Einsatz der Datenverarbeitung erfolgen.

(4) Dieser Artikel ist auf die in Anhang 2 aufgeführten Waren entsprechend anwendbar.

Artikel 4

Ausgenommen in Fällen des Artikels 2 Absatz 4 unterrichtet die die Bescheinigung ausstellende oder die Waren verwendende zuständige Stelle nach den Artikeln 21 und 87 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 die Zollbehörden ihres Mitgliedstaats über jede Verwendung der in Anhang I und in Artikel 2 Absatz 2 genannten Waren für andere Zwecke als diejenigen des Artikels 2 Absatz 1.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Namen der Stellen, die befugt sind, die Bescheinigungen nach Artikel 3 Absatz 1 auszustellen, sowie einen Musterabdruck des von diesen Stellen verwendeten Stempels. Ferner übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission den Namen der Stelle, die die eingeführten Waren in den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fällen überlassen kann. Die Kommission leitet diese Angaben an die Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten weiter.

(2) Werden die Waren in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so wird eine Durchschrift der Bescheinigung von den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats an die Zollverwaltung des Mitgliedstaats geschickt, dessen zuständige Stelle die Bescheinigung ausgestellt hat.

Werden die Waren in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde, nach Artikel 3 Absatz 2 von anderen Stellen überlassen, so wird eine Durchschrift der Bescheinigung von diesen Stellen unmittelbar der Stelle übermittelt, die die Bescheinigung ausgestellt hat.

(3) Die zur Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 3 Absatz 1 befugte Stelle jedes Mitgliedstaats bewahrt während eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf der zollamtlichen Überwachung der Waren eine Durchschrift der ausgestellten Bescheinigungen sowie die Unterlagen auf, die den Nachweis erbringen, dass die Aussetzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 der Kommission (AbL. L 141 vom 28.5.2001, S. 1).

Artikel 6

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten von jedem Antrag eines Mitgliedstaats, der zur Vorlage eines Vorschlags zur Änderung der Listen in den Anhängen I und II dieser Verordnung eingereicht wird.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über ihre verwaltungsmäßige Durchführung.

(2) Sie übermitteln der Kommission ferner spätestens drei Monate nach Ende eines jeden Kalenderjahres Angaben zur Gesamtzahl der ausgestellten Bescheinigungen sowie zum Gesamtwert und zum Bruttogewicht der nach den Vorschriften dieser Verordnung eingeführten Waren.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. CHRISTODOULAKIS

ANHANG I

LISTE DER WAFFEN UND MILITÄRISCHEN AUSRÜSTUNGSGÜTER, FÜR DIE DIE EINFUHRABGABEN
AUSGESETZT SIND ⁽¹⁾

2804	8527
2825	8528
3601	8531
3602	8535
3603	8536
3604	8539
3606	8543
3701	8544
3702	8701
3703	8703
3705	8704
3707	8705
3824	8709
3926	8710
4202	8711
4911	8716
5608	8801
6116	8802
6210	8804
6211	8805
6217	8901
6305	8903
6307	8906
6506	8907
7308	9004
7311	9005
7314	9006
7326	9008
7610	9013
8413	9014
8414	9015
8415	9020
8418	9022
8419	9025
8421	9027
8424	9030
8427	9031
8472	9302
8479	9303
8502	9304
8516	9306
8518	9307
8521	9404
8525	9406
8526	

⁽¹⁾ Ab 1. Januar 2003 geltende KN-Codes nach der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1).

ANHANG II

**LISTE DER WAFFEN UND MILITÄRISCHEN AUSRÜSTUNGSGÜTER MIT VERTRAGLICHER ZOLLFREIHEIT,
AUF DIE DIE EINFUHRVERFAHREN NACH ARTIKEL 3 ANWENDBAR SIND ⁽¹⁾**

4901
8426
8428
8429
8430
8470
8471
8517
8524
9018
9019
9021
9026
9301

⁽¹⁾ Ab 1. Januar 2003 geltende KN-Codes nach der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1).

ANHANG III

BESCHEINIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN STELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Nummer und Datum des Beschaffungsauftrags	BESCHEINIGUNG FÜR MILITÄRISCHE AUSRÜSTUNGSGÜTER Nr. _____ ORIGINAL			
2.1. Einführer (vollständiger Name und Anschrift einschließlich Mitgliedstaat)	3. AUSSTELLENDEN STELLE (eingedruckt)			
2.1. Empfänger (vollständiger Name und Anschrift einschließlich Mitgliedstaat)				
BEMERKUNGEN A. Das Original und eine Durchschrift dieser Bescheinigung sind der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beizufügen. B. Die zuständige Zollstelle oder sonstige befugte Stelle behält eine Durchschrift dieser Bescheinigung, versieht das Original mit einem Sichtvermerk und sendet es an die ausstellende Stelle zurück.				
5. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — Produktnummer des Beschaffungsauftrags	6. KN-Code (vierstellig)		7. Bruttogewicht (kg)	
	6. KN-Code (vierstellig)		7. Bruttogewicht (kg)	
5. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — Produktnummer des Beschaffungsauftrags	6. KN-Code (vierstellig)		7. Bruttogewicht (kg)	
	6. KN-Code (vierstellig)		7. Bruttogewicht (kg)	
8. Gesamtwert (in EUR):				
9. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE ODER SONSTIGEN STELLE Nummer und Datum der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr: Name der Zollstelle: Ort und Datum: Unterschrift des Zollbeamten: <div style="text-align: right;">Stempel</div>	10. Letzter Gültigkeitstag	Tag	Monat	Jahr
	11. Hiermit wird bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Waren zur Verwendung durch die Streitkräfte von _____ (Mitgliedstaat) bestimmt sind. Ort und Datum: Unterschrift des Bevollmächtigten: <div style="text-align: right;">Stempel</div>			